Deutscher Bundestag **Drucksache 18/980**

18. Wahlperiode 02.04.2014

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Anja Hajduk, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Dr. Thomas Gambke, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner, Dr. Gerhard Schick, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Dörner, Harald Ebner, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fördermitteltransparenz erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den aktuellen Haushaltsberatungen wird über Mittel in Milliardenhöhe für eine Vielzahl von Förderprogrammen entschieden. Die derzeitige Praxis der Vergabe öffentlicher Fördermittel ist intransparent und durch Zivilgesellschaft und Parlamente daher kaum kontrollierbar. Eine gute und transparente Datenlage ist unerlässlich für effiziente politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse über die erstmalige Bewilligung, Weiterführung, den Neuzuschnitt bzw. die Beendigung von Förderprogrammen. Mehr Transparenz im Fördermittelbereich ergänzt darüber hinaus die vorhandenen Möglichkeiten der Haushaltskontrolle durch das Parlament z. B. über den Bundesrechnungshof und fördert damit zugleich die demokratische Legitimität der Entscheidungen. Sie erleichtert außerdem eine schnelle wissenschaftliche Evaluierung von Förderprogrammen. Bei indirekten steuerlichen Förderungen muss z. B. im Subventionsbericht sichergestellt werden, dass auch sie transparent bewertet und auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden können.

Auch die Bürgerinnen und Bürger haben ein wachsendes und berechtigtes Interesse, über die Verwendung der – aus ihren Steuern finanzierten – finanziellen Mittel des Staates transparent informiert zu werden. Derzeit können sie aber nicht ausreichend nachvollziehen, welche Unternehmen und Institutionen aufgrund welcher Kriterien Förderung erhalten bzw. für welche konkreten Projekte die Steuergelder verausgabt werden.

II. Um politische Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten und die Verwendung der Steuergelder für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, auf deren Basis

1. die öffentliche Hand verpflichtet wird, ihre Förderleitlinien zu veröffentlichen;

2. die öffentliche Hand verpflichtet wird, Informationen über die Vergabe von Fördermitteln, die an juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen geflossen sind, zu veröffentlichen. Dabei soll eine Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz personenbezogener Daten der Fördermittelempfängerinnen und -empfänger erfolgen, indem die Erforderlichkeit der Veröffentlichung nach Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendungen geprüft wird;
3. eine Veröffentlichung grundsätzlich zeitnah im Rahmen der Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) erfolgt;
4. eine Vorabinformation der Fördermittelempfängerinnen und -empfänger über die Veröffentlichung schon bei Beantragung der Fördermittel erfolgt;
5. Fördermittelvergaben erst ab dem Überschreiten einer Bagatellgrenze von 25 000 Euro pro Jahr einzeln und die unter dieser Grenze vergebenen Mittel in einer Sammelposition veröffentlicht werden;
6. grundsätzlich folgende Daten veröffentlicht werden: das genaue Förderprogramm, der Name bzw. die Firma sowie Postleitzahl und Gemeinde des Unternehmenssitzes der Empfängerin/des Empfängers und die jährlichen Beträge der Fördermittelzahlungen;
7. in begründeten Fällen, bei denen es durch die Veröffentlichung zu Rückschlüssen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kommen kann, Ausnahmen von der Einzelveröffentlichungspflicht möglich sein sollen;
8. für eine bessere Auswertbarkeit der Daten geeignete Sortierkriterien (z. B. Förderprogramm, Gemeinde des Unternehmenssitzes, Unternehmensgröße, Höhe der Zuwendung u. Ä.) angeboten werden;
9. Fördermittel als finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen definiert werden, die in Form einer Projektförderung an Empfängerinnen und Empfänger außerhalb der Bundesverwaltung ausgereicht werden;
10. dazu beigetragen wird, zur Steigerung der Transparenz die Zuwendung öffentlicher Mittel für Forschungsprojekte generell an die verpflichtende Bedingung zu knüpfen, seitens der Mittelempfänger in frei zugänglichen Datenbanken das Forschungsprojekt, die Ziele und wesentlichen Resultate in allgemeinverständlicher Form darzulegen und über den Umfang und die Dauer der öffentlichen Förderung sowie die beteiligten Kooperationspartner Auskunft zu geben.

Berlin, den 1. April 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Dass mehr Transparenz möglich ist, beweist der Erfolg der Europäischen Transparenzinitiative, durch welche die EU-Mitgliedstaaten seit April 2009 verpflichtet sind, Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger der Gemeinschaftsmittel aus den EU-Agrarfonds zu veröffentlichen. Der Vorschlag für mehr

Transparenz über die Fördermittelvergabe des Bundes orientiert sich deshalb an dieser europäischen Initiative.

Um einen ausreichenden Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, muss sorgsam zwischen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit und dem Schutz personenbezogener Daten von Fördermittelempfängerinnen und -empfängern abgewogen werden. Dies betrifft vor allem natürliche Personen. Im Falle von kleineren Kapitalgesellschaften, die mit einer oder mehreren natürlichen Personen identisch sind, ist der Datenschutz aber ebenfalls im vollen Umfang zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshofs (EuGH) hat mit Urteil vom 9. November 2010 deshalb eingefordert, dass bei der Veröffentlichungspflicht Bezugsdauer, Häufigkeit sowie Art und Umfang der Zuwendungen berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungspflicht für Fördermittel des Bundes ist an diesen Vorgaben orientiert.

Der Umfang der Veröffentlichung (Förderprogramm, Name bzw. Firma, Postleitzahl und Gemeinde des Unternehmenssitzes sowie Förderbetrag) orientiert sich an der derzeitigen Praxis bei der Veröffentlichung von Empfängerdaten bei EU-Agrarfördermitteln. Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angemessen berücksichtigt werden. Deshalb soll es in begründeten Fällen, in denen es durch die Veröffentlichung der Förderdaten zu einer Offenlegung von besonders sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen kann, Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht geben können.

Bei der Veröffentlichung der Förderdaten soll auf eine bereits etablierte Internetplattform des Bundes (www.foerderdatenbank.de) zurückgegriffen werden, um Einführungs- und Verwaltungskosten gering zu halten. Dabei müssen die allgemeine Verständlichkeit, die Standardisierung und die Interoperabilität (u. a. durch offene Schnittstellen) von Datensätzen gewährleistet werden.

Um eine wissenschaftliche Auswertbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollen den Nutzerinnen und Nutzern geeignete Sortierkriterien (z. B. Förderprogramm, Gemeinde des Unternehmenssitzes, Unternehmensgröße, Höhe der Zuwendung etc.) angeboten werden.

Die Definition der Fördermittel orientiert sich am Fördermittelbegriff des Instituts für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (Gutachten „Entwicklung von Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen“ im Auftrag des Bundesfinanzministeriums). Dort werden Förderprogramme definiert als „finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen an Empfänger außerhalb der Bundesverwaltung, die zweckgebunden in Form einer Projektförderung zur Erreichung politischer Zielsetzungen im Rahmen der eigenen Aufgaben des Empfängers ausgereicht werden.“ Diese Definition vernachlässigt zwar umfangreiche Subventionstatbestände, wie milliardenschwere Begünstigungen bei der Strom- und Umsatzsteuer, ist aber als Einstieg in eine bessere Transparenz der öffentlichen Fördermittelvergabe dennoch geeignet.

Im Falle von Neuregelungen ist die Förderung der Transparenz als verbindliches Grundprinzip in der öffentlich finanzierten Wissenschaft zu beachten und zu unterstützen. Dazu hat bereits in der 17. Wahlperiode die Projektgruppe „Bildung und Forschung“ der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ gefordert, die Zuwendung öffentlicher Mittel für Forschungsprojekte generell an die verpflichtende Bedingung zu knüpfen, seitens der Mittelempfänger in frei zugänglichen, möglichst zentralen sowie untereinander vernetzten Datenbanken das jeweilige Forschungsprojekt, die Ziele und die wesentlichen Resultate, einschließlich der nach dem Open-Access-Prinzip veröffentlichten Forschungsergebnisse und -daten, in allgemeinverständlicher Form darzulegen und über die Dauer der öffentlichen Förderung sowie die beteiligten Kooperationspartner Auskunft zu geben.

Gemeinsam mit den Ländern und im Einklang mit der Forderung der Informationsfreiheitsbeauftragten sollen gesetzliche Regelungen erarbeitet werden, um wesentliche Informationen zu vertraglichen Kooperationen zwischen öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen und Dritten grundsätzlich im Internet zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung soll zurücktreten, soweit und solange die Veröffentlichung gesetzlich geschützte Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Ausnahmen sind transparent zu begründen und zu kommunizieren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333